

B E K A N N T M A C H U N G

EU-Umgebungslärmrichtlinie – 3. Stufe

**hier: Beschluss des Lärmaktionsplanes gem. § 47d Bundes-
Immissionsschutzgesetz**

Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49 hat die Europäische Union eine Richtlinie zur Betrachtung der Schallimmissionen verabschiedet. Ähnlich wie das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zielt die Richtlinie darauf ab, schädliche Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm zu vermeiden und zu vermindern. Die EU-Richtlinie wurde im § 47 a bis f BImSchG in nationales Recht umgesetzt. Damit werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, für bestimmte Gebiete und Schallquellen in einem vorgegebenen Zeitrahmen

- strategische Lärmkarten zu erstellen,
- die Öffentlichkeit über die Schallbelastungen und die damit verbundenen Wirkungen zu informieren,
- Aktionspläne aufzustellen, wenn bestimmte, von den einzelnen Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung festgelegte Kriterien zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen oder zum Schutz und Erhalt ruhiger Gebiete nicht erfüllt sind, und
- die EU-Kommission über die Schallbelastung und die Betroffenheit der Bevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet zu informieren.

Zuerst sind nach § 47c BImSchG strategische Lärmkarten angefertigt worden. Neben den Strategischen Lärmkarten wurden auch statistische Daten zur Anzahl der vom Lärm betroffenen Personen in der jeweiligen Kommune aufbereitet. Das gilt für den Straßen- und Schienenverkehr.

Der vorliegende Lärmaktionsplan für die Gemeinde Wallenhorst gemäß § 47d BImSchG hat in der Zeit vom 26.09.2018 bis einschließlich 10.10.2018 öffentlich ausgelegen. Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden im Lärmaktionsplan aufgenommen und bewertet. Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat den Lärmaktionsplan in seiner Sitzung am 18.10.2018 beschlossen.

Der Lärmaktionsplan mit den strategischen Lärmkarten ist auf der Internetseite der Gemeinde Wallenhorst unter

www.wallenhorst.de/laermaktionsplan

einsehbar.

Gemeinde Wallenhorst

Der Bürgermeister
i.A.

Broxtermann

(Siegel)